

257/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Ing. Hofmann, Dipl.Ing. Schöggel, Dr. Grolitsch haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend George G., gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1 . Zu welcher Strafe wurde G. verurteilt?
2. Wird G. nach Verbüßung seiner Haftstrafe abgeschoben werden?
3. Wird G. derzeit Freigang gewährt?
4. Warum wurde G. nicht in sein Heimatland abgeschoben?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 :
George G. wurde zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.

Zu 2 und 4:
Angelegenheiten der Abschiebung eines Ausländer fallt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

Wie dem Bundesministerium für Justiz jedoch mitgeteilt worden ist, wurde der Justizanstalt Stein vom Magistrat der Stadt Krems/Donau ein rechtskräftiger Bescheid vom 7.1.1992 übermittelt, mit welchem ein unbefristetes Aufenthaltsverbot für das gesamte Bundesgebiet über George G. verhängt wurde; dieses Aufenthaltsverbot wird mit der Entlassung aus der Strafhaft wirksam.

Zu 3:

George G. wird kein Freigang gewährt.